Landtschaftmanl. Intimatu, dass den quartiers Empfehrung mit gnedigst Vorsehung und ruhe einiges Einsehen Euer Landtschaft Innmaß gethon, und den Empfehrich der quartier von dem Militari pro Anno 1768. übernommen worden sey.

Ist Empfehrig vorzunehmen, und darauf, Ihro zu unserm Ihr Empfehren und regulamentmässigen Angebung empfehlen dem L. Bubberich, Compagnie an Ihro gnedigen Empfehrung.

Referat, dass, emal man von Ihr. Hochfürstl. gnaden über das Hochfürstl. und Landschaftl. Einschreiben auf Empfehrung Ihro zu ringen nöthigen Quartiers Raum zu emachen angezeigt worden, seine Ihro Excellenz an Ihr. Hochfürstl. Hochlöbl. Hofrath und Agenten Hr. Brunati ringen[illegible] worden sey.

Ist ganz wohl gethan, und kommt den aufgewandten Glaubiger abzuerstatten.

Malefiz Gragsail abzunehmen Empfehlen und Ihnen Collegio, Ihro zu gnedigen Handen von Gülch gnd. pro Incolatu.

gegen 10 Rthl. Tax, und 2 Jäger Ihro gnedigen Ehren, auf nöthlagbaren Ersuchen und Verfahrung der Empfehrung Hirsch- und Rauhen gratificiert.

Ihnen Glaubens Ihro gnd. Hr. Rudolph Baron Baumann pro Incolatu.

gegen 4 Rthl. Tax Stylo solito aufgenommen.